

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 10/2005**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dr. K. K. in T.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Kreisverband D.-S.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch die Vorsitzende  
Frau M. Prof. Dr. J. W. MdL in L.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen: Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom  
16. Februar 2006 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

- als Vorsitzende -

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D.

**Ernst Jürgen Kratz**

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 2.3.2005 - LPG 2/2004 - in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 31.3.2005 - wird aufgehoben.**
- 2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückverwiesen.**
- 3. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

## Gründe:

### I.

Durch Beschluss vom 16.6.2004, dem Antragsgegner am 10.8.2004 zugestellt, hat das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Landesverbandes B. den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen. Nach den Gründen der Entscheidung beruht der Ausschluss darauf, dass der Antragsgegner ohne Zustimmung des Antragstellers erfolgreich als Einzelbewerber für ein Kreistagsmandat kandidiert hat, nachdem es ihm zuvor nicht gelungen war, einen Platz auf der Liste der CDU zu erlangen.

Mit Schreiben vom 21.8.2004, beim Adressaten am 24.8.2004 eingegangen, hat sich der Antragsgegner an das Landesparteigericht gewandt: Wörtlich hat er ausgeführt:

„In dem parteigerichtlichen Verfahren CDU Kreisverband D.-S. ./ Dr. K. K. GKPG 02/03 lege ich gegen das Urteil (mit Schreiben vom 20.07.2004 am 10.08.2004 zugestellt) zur Fristwahrung mit heutigem Schreiben Beschwerde ein. Die Beschwerdeschrift wird Ihnen in einem gesonderten Schriftsatz innerhalb der nächsten 4 Wochen zugehen.“

Mit Schreiben vom 20.9.2004 hat er den Antrag formuliert, das Urteil des Kreisparteigerichts möge aufgehoben werden. Zur Begründung hat er nunmehr im Wesentlichen ausgeführt, aus der Parteisatzung lasse sich nicht herleiten, dass die Einzelkandidatur als parteischädigendes Verhalten zu werten sei. Daneben hat er den Verdacht geäußert, die Entscheidung beruhe letztlich auf seinen Auseinandersetzungen mit dem Landesvorsitzenden der Partei.

Nach einem Vorbescheid nach § 39 PGO, zu dem der Antragsgegner die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung beantragt hat, hat das Landesparteigericht durch Beschluss vom 2.3.2005, der später wegen zunächst mangelnder Anschrift des Bundesparteigerichts in der Rechtsmittelbelehrung durch Beschluss vom 31.3.2005 berichtigt worden ist, die Beschwerde des Antragsgegners als unzulässig zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Beschwerde vom 21.8.2004 enthalte entgegen der Regel in § 38 Abs. 2 PGO weder einen Antrag noch eine Begründung. Diese Erfordernisse seien erst mit dem Schreiben vom 20.9.2004 erfüllt worden, das jedoch nicht innerhalb der Beschwerdefrist, sondern erst am 24.9.2004 zu den Akten gelangt sei. Der Hinweis vom 21.8.2004, die Beschwerdeschrift werde innerhalb der nächsten vier Wochen zugehen, sei nicht als Antrag auf Fristverlängerung zu werten gewesen, weil ein solcher Antrag weder formuliert noch begründet worden sei.

Gegen diesen nicht vor dem 18.4.2005 zur Post gereichten Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner Rechtsbeschwerde vom 18.5.2005, die am 20.5.2005 zur Geschäftsstelle gelangt ist. Er meint, die Entscheidung des Landesparteigerichts sei schon aus formalen Gründen fehlerhaft. Zudem finde sein Ausschluss aus der CDU im Satzungsrecht der Partei keine Grundlage.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung des Landesparteigerichts und seinen Ausschluss aus der CDU aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Nach seiner Auffassung ist die angefochtene Entscheidung frei von Rechtsfehlern.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten verwiesen

## II.

Die frist- und formgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat dahingehend Erfolg, dass die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen war.

Die Auffassung der Vorinstanz, die vom Antragsgegner fristgerecht eingelegte Beschwerde vom 21.8.2004 sei unzulässig, weil sie weder einen Antrag noch eine Begründung enthalte, lässt sich letztlich - nach Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - nicht aufrechterhalten.

Zutreffend legt die Vorinstanz ihrer Entscheidung § 38 Abs. 2 PGO zugrunde. Danach muss die Beschwerdeschrift die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Von diesen drei Anforderungen war die erste dadurch erfüllt, dass die Namen der Beteiligten, das Aktenzeichen der ersten Instanz und das Datum der Zustellung der angefochtenen Entscheidung genannt worden sind. Der Umstand, dass die angefochtene Entscheidung als Urteil, nicht als Beschluss bezeichnet worden ist, kann als so unbedeutend gewertet werden, dass daran keine Rechtsfolgen zu knüpfen waren.

Die zweite Anforderung, der Antrag, war erfüllt, weil die Zielrichtung des Begehrens des Antragsgegners außer jedem Zweifel stand. Der Antragsgegner war durch den angefochtenen Beschluss aus der Partei ausgeschlossen worden. Ihm konnte nur daran gelegen sein, dies ungeschehen zu machen. Daneben kam nichts in Betracht. War aber das Begehren eindeutig, so war die Formulierung so nebensächlich, dass darüber der Rechtsweg nicht versagt werden konnte. Sie konnte bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, notfalls nach § 44 PGO in Verbindung mit § 86 Abs. 3 VwGO durch Mithilfe des Gerichts, in die gewünschte Form gebracht werden.

Die dritte Anforderung, die Benennung der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, konnte für sich allein nicht zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen, weil eine Begründung später im Schreiben vom 20.9.2004 nachgeholt worden und dem Antragsteller wegen der Versäumung der Begründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist (§ 44 PGO i. V. m. § 60 Abs. 1 VwGO).

Das Landesparteigericht hat richtig gesehen, dass die Beschwerde in Anwendung des § 38 Abs. 2 PGO unzulässig ist, wenn trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung die vorgeschriebene Begründung fehlt. Das Bundesparteigericht vertritt für das Rechtsbeschwerdeverfahren in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass eine Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht dann unzulässig ist, wenn der Rechtsbeschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist nichts vorträgt, woraus sich unmittelbar oder mittelbar ergeben könnte, warum er die angefochtene Entscheidung für fehlerhaft hält (Beschluss vom 26.5.1976 – CDU-BPG 5/74; Beschluss vom 25.2.1991 – CDU-BPG 2/88; Beschluss vom 8.7.1997 – CDU-BPG 5/96). Nichts anderes gilt für die Beschwerde an das Landesparteigericht, weil § 38 Abs. 2 PGO in gleicher Weise für die Beschwerde wie auch (über die Verweisung in § 42 Abs. 3 PGO) für die Rechtsbeschwerde gilt.

Der vorliegende Fall gibt keine Veranlassung, von dieser Betrachtung und der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen, weil der Antragsgegner in dem Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts vom 16.6.2004 über die Notwendigkeit einer Begründung belehrt worden ist und er selbst in dem Beschwerdeschreiben vom 21.8.2004 eine Beschwerdeschrift ange-

kündigt hat, die dann mit dem Schreiben vom 20.9.2004 ganz natürlich eine Begründung enthalten hat.

Gleichwohl hätte das Landesparteigericht der Beschwerde nicht die Zulässigkeit absprechen dürfen, denn die Verspätung der Begründung wäre bei angemessener Sorgfalt des Landesparteigerichts in der Verfahrensvorbereitung vermeidbar gewesen. Aus der Schrift des Antragsgegners vom 21.8.2004, die am 24.8.2004 bei Gericht vorlag, war erkennbar, dass der Antragsgegner die Beschwerde begründen wollte, dass er aber nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung am 10.8.2004 die Monatsfrist des § 38 Abs. 1 Satz 1 PGO, die damals ohne Mühen hätte eingehalten werden können, überschreiten werde, weil er die Begründung innerhalb der nächsten vier Wochen angekündigt hat. Nach den Regeln der VwGO, die über die Generalverweisung in § 44 PGO anzuwenden sind, hätte dem Antragsgegner bei sorgfältiger Handhabung ein Hinweis auf den drohenden Fristablauf und den damit verbundenen Rechtsverlust erteilt werden können und müssen. Dies ist aus der richterlichen Aufklärungspflicht herzuleiten, die in §§ 82 Abs. 2 und 86 Abs. 3 VwGO normiert ist und über §§ 125 Abs. 1 und 141 VwGO letztlich in allen Verfahrensabschnitten und allen Instanzen gilt, wie dies über § 139 ZPO auch im Zivilprozess der Fall ist. Die Aufklärungsverpflichtung hat zum Ziel, die Verfahrensbeteiligten nach Möglichkeit zu einem Verfahren zu leiten, das zur Entscheidung über den Kern ihrer Anliegen führt und sich nicht in vermeidbaren Verfahrenshindernissen erschöpft. Im parteigerichtlichen Verfahren hat die Aufklärungsverpflichtung angesichts der angestrebten Befriedungswirkung bei parteiinternen Auseinandersetzungen ihren besonderen Stellenwert.

Die Verletzung der Aufklärungspflicht führt dazu, dass dem Antragsgegner im Verfahren vor dem Landesparteigericht wegen der Versäumung der Begründungsfrist nach § 60 VwGO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte gewährt werden müssen. Der notwendige Antrag des Antragsgegners lag in seinem Schreiben vom 31.10.2004, in dem er sich gegen die gerichtliche Verfügung vom 18.10.2004 mit dem Hinweis, er habe die Begründungsfrist versäumt, wehrt, und in seinem Begehren, eine Entscheidung zur Sache zu fällen. Die Fristversäumnis konnte im Sinne des § 60 Abs. 1 VwGO auf mangelndes Verschulden zurückgeführt werden, weil der Antragsgegner in Angelegenheiten des parteigerichtlichen Verfahrens nicht erfahren ist und ihm das Gericht die erforderliche Unterstützung durch gesetzlich gebotenen Verfahrenshinweis versagt hatte.

In Vollziehung des noch schwebenden Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gibt das erkennende Gericht diesem Antrag statt, so dass die Fristversäumung aufgehoben ist.

Zu erwägen blieb, ob die Schrift vom 21.8.2004 möglichenfalls deswegen nicht als Rechtsmitteleinschrift gewertet werden konnte, weil der Antragsgegner darin eine Beschwerdeschrift angekündigt hat. Aber auch diese Überlegung führt nicht zu einem anderen Ergebnis, denn der Antragsgegner hat das Wort „Beschwerde“ im Schriftbild deutlich hervorgehoben und darüber hinaus betont, er gebe seine Erklärung zur Fristwahrung ab. Damit steht es außer Zweifel, dass es ihm um die Rechtswahrung ging, so dass die angekündigte Beschwerdeschrift die Qualität der Beschwerdeschrift vom 21.8.2004 nicht schmälern kann. Ohnehin hat der Vorsitzende des Landesparteigerichts die Schrift vom 21.8.2004 als Beschwerdeschrift aufgefasst, da er dem Gemeinsamen Kreisparteigericht mit Verfügung vom 7.9.2004 mitgeteilt hat, der Antragsgegner habe Beschwerde eingelegt.

Die unmittelbaren Rechtsfolgen aus der Tatsache, dass die Beschwerde nicht als unzulässig zurückgewiesen werden konnte, sind aus § 44 PGO in Verbindung mit § 144 Abs. 3 VwGO zu entnehmen. Daraus war herzuleiten, dass dem Gericht nunmehr grundsätzlich zwei Wege offen waren, die Entscheidung in der Sache selbst oder die Zurückverweisung an das Landesparteigericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung.

Die Entscheidung, nicht in der Sache zu entscheiden, sondern das Verfahren zurückzuverweisen, beruht im Kern auf der eingeschränkten Befugnis des Bundesparteigerichts im Rahmen einer Rechtsbeschwerde nach § 42 Abs. 1 PGO. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe. Damit ist das Bundesparteigericht in der Rechtsbeschwerde keine Tatsacheninstanz, sondern eine Rechtsinstanz. Betreibe es eine ergänzende Tatsachenerhebung oder eine Neubewertung, die nicht allein auf rechtlichen Erwägungen beruht, so gelangte das Gericht in den Zuständigkeitsbereich der Vorinstanz, der mit solchem richterlichen Handeln der Fall entzogen würde. Dementsprechend war die Befugnis zur abschließenden Entscheidung ohne ein anders lautendes Begehren beider Parteien nur bei einer Entscheidungsreife gegeben.

Die Entscheidungsreife besteht ohne eine innere Bewertung der Sache nicht, vielmehr obliegt es noch dem Landesparteigericht als zweiter Tatsacheninstanz, die Bewertung zu vollziehen, ob der Antragsgegner aus der Partei auszuschließen ist.

Ohne dass damit der Entscheidung des Landesparteigerichts im konkreten Fall vorgegriffen werden soll, ist zwar grundsätzlich die Aussage gerechtfertigt, dass eine vom Willen der zuständigen Parteiorgane losgelöste Eigenbewerbung eines Parteimitglieds um ein Kreistags-

mandat, dies in Konkurrenz zu einem oder mehreren vom Willen der eigenen Gremien getragenen Bewerber, als parteischädigendes Verhalten nach § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU gewertet werden kann, da das Verhalten dem Verletzungstatbestand des § 12 Nr. 1 des Statuts der CDU sehr nahe kommt (vgl. Beschluss vom 29.4.1991 – CDU-BPG 8/90). Der Verletzungstatbestand führt jedoch nicht in einem Automatismus zum Ausschluss. Vielmehr ist die gerichtliche Bewertung zwischengeschaltet. Demzufolge hat das Gericht den Grad des Verschuldens und das Gewicht des entstandenen Schadens zu bewerten und danach über den Parteiausschluss oder die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme (vgl. Beschluss vom 29.4.1991 – CDU-BPG 7/90 und Beschluss vom 10.12.1982 – CDU-BPG 2/82) zu entscheiden.

Eben dies war der Rechtsbeschwerdeinstanz aus eigener Zuständigkeit verwehrt.

Wie sich in der mündlichen Verhandlung herausgestellt hat, sind zur Bemessung des Verschuldens und des Schadens Fragen offen, die der Klärung durch eine Tatsacheninstanz bedürfen.

Dies bezieht sich beispielsweise auf den Umstand, dass es der Antragsteller zunächst nicht für erforderlich gehalten hat, den Antragsgegner noch rechtzeitig vor der am 26.10.2003 durchgeführten Kreistagswahl darauf hinzuweisen, dass er die Kandidatur des Antragsgegners als schweren Verstoß gegen das Statut der CDU werten werde. Dies geschah erst mit Schreiben des Kreisvorsitzenden vom 24.10.2003, d. h. in einem Zeitpunkt, als ein Rückzug nicht mehr möglich war. Immerhin war die Einzelkandidatur spätestens am 22.9.2003 aufgrund der Tagung des Kreiswahlausschusses, möglichenfalls, wie dies in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist, schon früher bekannt.

Hinzukommt, dass der Antragsgegner die Einzelkandidatur zum Kreistag unter Umständen nicht ohne deutlichen Rückhalt unter Parteifreunden betrieben hat. Er wurde nämlich unterstützt von seinem Ortsverband in T., wo er schon langjährig als der CDU angehöriger Bürgermeister wirkt. Dies weist deutlich darauf hin, dass es um ein komplexeres Gesamtbild geht, wobei auch das mehr als zweijährige Nachfolgegeschehen in den Blick zu nehmen wäre. Die mündliche Verhandlung hat Hinweise darauf ergeben, dass der Antragsgegner in der Zwischenzeit, wie bereits vor der Auseinandersetzung sowohl in seinem Bürgermeisteramt als auch im Kreistag und im vopolitischen Raum vielfältig im Sinne der

CDU tätig gewesen ist. Dies alles bedarf der Aufklärung, bevor eine Abwägung darüber stattfinden kann, welche Ordnungsmaßnahme jetzt noch angemessen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Hellner

gez. Tropf

gez. Kratz

Ausgefertigt: Berlin, 19. Juni 2006